TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE IM BEBAUUNGSPLAN NR. 24 - BEBERMEIER - IN DEN BAUZONEN FESTGELEGTEN TEXTLICHEN UND GRUNDSÄTZLICHEN FESTSETZUNGEN, SOWIE DEN ERGÄNZUNGEN, BEHALTEN AUCH FÜR DIESE 1. ÄNDERUNG IHRE BESTANDSKRAFT, SOFERN SIE NICHT AUSDRÜCKLICH AUFGEHOBEN WURDEN.

AUSFERTIGUNG

ZUGESTIMMT ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "BEBERMEIER"

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. JUNI 1962 (BGBL. I S 429)

Spar- und Bauverein eGmbH
Gemeinn. Wohnungsunternehmen
5672 Leichlingen
Metzkausener 5
11. Nov. 1971

Bund evangelischer Gemeinschaften K.d.ö.R.
Gemeinden Rheinisch-Westfälischer Kreis

11.11.71

Prälat Jos. Kowalski, Köln,
Erzbischöfl. Generalvikariat
Köln, 25.11.71

PLANZEICHEN UND IHRE ERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN
- KLEINSIEDLUNGSGEBIETE WS
- REINE WOHNGEBIETE WR
- ALLGEM. WOHNGEBIETE WA

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- DORFGEBIETE MD
- MISCHGEBIETE MI
- KERNGEBIETE MK

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIETE GE
- INDUSTRIEGEBIETE GI

SONDERBAUFLÄCHEN
- WOCHENENDHAUSGEBIETE SW
- SONDERGEBIETE SO

VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTL. PARKPLÄCHEN P
- VERKEHRSFLÄCHE MIT GRUNDGESTALTUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG DES GEHWEGES
- LANDSENKUNG DER FLANSTRASSEN 2,5%
- HÖHE ÜBER N.N. VORHANDEN 124,37
- HÖHE ÜBER N.N. GEPLANT (124,47)
- SICHTLINIEN

BAUL. ANLAG. U. EINRCHTG. F. D. GEMEINBED.
- FLÄCHEN O. BAUGRUNDST. F. DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM
- FEUERWEHR

MASS DER BAUL. NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE I
- ZWINGEND (3)
- TRAUFHÖHEN (N.N.) 123,5
- GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,7
- BAUMASSENZAHL 3,5

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- OFFENE BAUWEISE O
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE G
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (VORGARTEN)
- VORGESCHR. BAUGRENZEN
- FIRSTRICHTUNG
- DACHFORMEN
  - FLACHDACH FD
  - PULTDACH PD
  - SATTELDACH SD
  - WALMDACH WD
  - ZELTDACH ZD

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNG, OD. FÜR DIE VERWERTG. OD. BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. RESTEN, ABFALLSTOFFEN
- ELEKTR. WERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIG.-AN.
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- HAUPTABWASSERLTG.
- TRAFOSTATION T
- GASDRUCKREGLERST. G

GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

SONSTIGE FLÄCHEN
- FL. FÜR AUFSCHÜTTUNG
- FL. F. ABGRABUNG OD. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCH.
- WASSERFLÄCHEN
- FL. F. DIE LANDWIRTSCHAFT
- FL. F. DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN F. ERWERBSGÄRTNEREIEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE St
- FL. F. GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GST
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN Ga
- FL. F. GEMEINSCHAFTSGARAGEN GGa
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTE FLÄCHEN
- ZUGUNSTEN DER ANLIEGER ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTR.
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZ.
- GRENZE D. RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE
- VORH. BÄUME (ZU ERHALTEN)
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BAUMGRUPPEN
- MÜLLBOXEN MB

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- NATURSCHUTZGEBIET N
- DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN L
- WASSERSCHUTZGEBIET W
- QUELLENSCHUTZGEBIET Q
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEB. Ü
- UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE SAN
- UMGR. D. BAUFL. OHNE VORSEH. ZENTRALE ABWASSERBESEITIG.
- UMLEGUNGSGRENZE (VORH.)
- UMLEGUNGSGRENZE (VORGESEH.)
- HÖHENSCHICHTLINIEN 50
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE VORH. GEPLANT
- EIGENTUMSGRENZE
- EINTEILUNG DER PARKGARAGEN U. STELLPLÄCHEN
- MESSUNGSLINIEN
- STRASSENACHSE O. SCHNITTE
- ENDPUNKTE D. LANGENSCHNITTE A B
- MESSUNGSZAHLEN 12,0
- BÖSCHUNG ZAUN
- MAUER HECKE
- FLURSTÜCKNUMMER
- HAUSNUMMER (45)
- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEB.
- ÖFFENTL. GEBÄUDE KIRCHE

ANGEFERTIGT IM NOVEMBER 1971
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE NEUKARTIERUNG, ANZEICHNUNG, VERGRÖSSERUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE. ES WIRD BESCHRIEBT, DAß DER GEGENWÄRTIGE ZUSTAND RICHTIG WIEDERGEGEBEN IST. DIE KATASTERDARSTELLUNG STIMMT MIT DEM ÖRTLICHEN NACHWEIS ÜBEREIN.

DIE VERMESSUNGSTECHNISCHEN UNTERLAGEN WURDEN DEM VON HERRN DIPL. ING. MEHLING (ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.) ERSTELLTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 ENTNOMMEN.
LEICHLINGEN, DEN 15.11.1971
Stadt Leichlingen Rheinisch-Bergischer Kreis
STADTBAUAMTMANN

DER ENTWURFSVERFASSER
STADTPLANUNGSBÜRO
LEICHLINGEN, DEN 15.11.71
STADTBAUAMTMANN

ZUGESTIMMT
STADTBAUAMT
LEICHLINGEN, DEN 15.11.71
STADTBAURAT

DIESER PLAN IST GEMÄSS §§ 2(1) UND 13 BBAUG. VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 24. NOV. 1971 AUFGESTELLT WORDEN.
DER RAT DER STADT
I.A.
BÜRGERMEISTER
LEICHLINGEN, DEN 1. DEZ. 1971
Stadt Leichlingen Rheinisch-Bergischer Kreis

DIESE PLANÄNDERUNG HAT GEMÄSS § 2(6) DES BBAUG. VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DER STADTDIREKTOR
I.V.
STADTBAURAT
LEICHLINGEN, DEN 19

DER RAT DER STADT HAT DIESE PLANÄNDERUNG GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 IN VERBINDUNG MIT §§ 4 UND 2 B DO.NW. AM 24. NOV. 1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER RAT DER STADT
I.A.
BÜRGERMEISTER
LEICHLINGEN, DEN 1. DEZ. 1971
Stadt Leichlingen Rheinisch-Bergischer Kreis

DIESE PLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 11 BBAUG. VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGT WORDEN.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.
DÜSSELDORF, DEN 19

DIESE PLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BBAUG. VOM 23.6.1960 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER STADTDIREKTOR
I.V.
STADTBAURAT
LEICHLINGEN, DEN 16. JUNI 1972
Stadt Leichlingen Rheinisch-Bergischer Kreis

ZUSTIMMUNG DER BETR. UND BENACHB. GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER SOWIE DIE NACH § 2(5) BBAUG. BETEILIGTEN BEHÖRDEN UND STELLEN.

GEMARKUNG LEICHLINGEN

FLUR	FLURSTÜCK	UNTERSCHRIFT	DATUM
49	150	[illegible]	25.11.71
51	325	[illegible]	15.11.71
51	43	[illegible]	15.11.71
51	439	[illegible]	15.11.71

STADT LEICHLINGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 24

GEBIET: "BEBERMEIER"

2. ÄNDERUNG

MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 24 SIND DIE FESTSETZUNGEN DES FÜR DAS PLANGEBIET AB 10.7.1970 BESTANDSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 24 AUFGEHOBEN. SOWEIT DER BEBAUUNGSPLAN NR. 24 DURCH DIE FESTSETZUNGEN DIESER 2. ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT WIRD, BLEIBT DIESER BESTEHEN.

GEMARKUNG LEICHLINGEN

FLUR: 51 M. 1:500